

Beschluss:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben den folgenden Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 221

„Heugericht“ zu:

1. Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze im Norden durch das ausspringende Treppenhaus um ca. 0,50 m auf einer Breite von ca. 5,26 m unter Inanspruchnahme der dort festgesetzten Vorgartenfläche (2,63 m²).
2. Überschreitung der rückseitigen Baugrenze im Süden durch Balkone um ca. 1,0 m auf einer Breite von ca. 4,20 m.
3. Inanspruchnahme der Vorgartenfläche im Norden durch zwei notwendige Stellplätze (ca. 31,88 m²).

(§§ 31 (2) BauGB.